

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. November 1977** **Nummer 47**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
641 2128	12. 10. 1977	Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) –	360

641
2128

**Verordnung
über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser
– Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung
(GemKHBVO) –
Vom 12. Oktober 1977**

Auf Grund der §§ 88 Abs. 2 Satz 3 und 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), in Verbindung mit § 24 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 210) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau des Landtags verordnet:

**Erster Abschnitt
Verfassung und Verwaltung**

**§ 1
Rechtsgrundlagen**

Kommunale Krankenhäuser ohne Rechtspersönlichkeit sind nach Maßgabe dieser Verordnung wie Eigenbetriebe als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betreiben. Auf sie sind die Bestimmungen des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden, soweit die Kommunalverfassungsgesetze nichts anderes bestimmen.

**§ 2
Krankenhausbetriebsatzung**

(1) Für das Krankenhaus (§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 KHG NW) ist eine Betriebssatzung zu erlassen. Für mehrere Krankenhäuser einer Gemeinde kann eine gemeinsame Betriebssatzung erlassen werden.

(2) Die Betriebssatzung bestimmt insbesondere den Namen, die Aufgaben und die Gliederung des Krankenhauses. Sie bestimmt auch, daß das Krankenhaus als gemeinnütziger Betrieb im Sinne der Steuergesetze geführt wird.

**§ 3
Krankenhausbetriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung.

(2) Eine leitende Dienstkraft der Gemeinde kann zum weiteren Mitglied der Betriebsleitung bestellt werden (§ 17 Abs. 2 KHG NW).

(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird durch Dienstanweisung geregelt, die der Gemeindedirektor mit Zustimmung des Krankenhausausschusses erläßt.

(4) Die Geschäftsordnung der Betriebsleitung bedarf der Genehmigung des Gemeindedirektors.

(5) Die Betriebssatzung regelt, wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung zu verfahren ist.

**§ 4
Vertretung**

(1) In den Angelegenheiten des Krankenhauses, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Gemeinde durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und durch ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Ist ein Mitglied nach § 3 Abs. 2 bestellt, so vertritt dieses die Gemeinde gemeinsam mit dem Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Krankenhauses.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Krankenhaus ist nach den Vorschriften der §§ 54 und 56 der Gemeindeordnung zu verfahren. Die Erklärungen nach § 54 Abs. 3 Satz 2 und § 56 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind von dem Gemeindedirektor oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung).

**§ 5
Ärztlicher Vorstand**

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Besteht ein Krankenhaus ausschließlich oder überwiegend aus nur einem Fachbereich im Sinne des § 19 KHG NW, so sind innerhalb dieses Fachbereichs unter Anwendung sachgerechter Organisationsgrundsätze Abteilungen zu bilden, deren ärztliche Leiter dem ärztlichen Vorstand ebenfalls angehören.

**§ 6
Zuständigkeiten des Rates
der Gemeinde**

Der Rat der Gemeinde entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann, und über

1. die Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung sowie des Vertreters des leitenden Arztes,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines Gewinns oder die Behandlung eines Verlustes,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

**§ 7
Krankenhausausschuß**

(1) Der Rat bildet für das Krankenhaus einen Krankenhausausschuß. Für mehrere Krankenhäuser einer Gemeinde soll ein gemeinsamer Krankenhausausschuß gebildet werden.

(2) Zu Mitgliedern des Krankenhausausschusses können neben Ratsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder nicht erreichen. Im übrigen wird die Zusammensetzung des Krankenhausausschusses durch die Betriebssatzung geregelt.

(3) An den Beratungen des Krankenhausausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Im Falle des gemeinsamen Krankenhausausschusses nach Absatz 1 Satz 2 nimmt jede Betriebsleitung teil, soweit Angelegenheiten ihres Krankenhauses beraten werden.

(4) Der Krankenhausausschuß berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er von dem Gemeindedirektor und von der Betriebsleitung zu unterrichten.

(5) Der Krankenhausausschuß setzt unbeschadet der Vorschrift des § 6 die allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen fest und benennt den Prüfer für den Jahresabschluß. Die Betriebssatzung kann dem Krankenhausausschuß die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

(6) Der Krankenhausausschuß entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Krankenhausausschusses entscheiden. § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

**§ 8
Stellung des Gemeindedirektors**

(1) Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Krankenhauses. Die Angestellten und

Arbeiter werden von dem Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage von der Betriebsleitung angestellt, befördert und entlassen. Die Hauptsatzung kann etwas anderes bestimmen, insbesondere die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Betriebsleitung übertragen. Soweit dies nicht geschieht, regelt die Betriebssatzung die Mitwirkung der Betriebsleitung.

(2) Die Betriebsleitung hat den Gemeindedirektor über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Der Gemeindedirektor kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Gemeindedirektors nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Krankenhausausschuß zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Krankenhausausschuß und dem Gemeindedirektor erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 9

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen; auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Gemeindedirektor dies verlangt.

Zweiter Abschnitt

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Prüfung

§ 10

Sondervermögen

(1) Das Krankenhaus ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Zum Sondervermögen gehören nicht Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Krankenhausbetrieb dienen und die getrennt vom Krankenhaus bewirtschaftet werden können.

(3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Krankenhäuser finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes ergibt. In den anzuwendenden Vorschriften tritt die Betriebsleitung an die Stelle der Werkleitung. Im übrigen ist bei der Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und dieser Verordnung den Erfordernissen, die sich aus dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1976 (BGBl. I S. 1666), ergeben, sowie den Vorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, Rechnung zu tragen.

(4) Der Festsetzung eines Stammkapitals in der Betriebssatzung bedarf es nicht.

§ 11

Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach

dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und wenn Kapitalausstattung und Finanzlage des Krankenhauses die Entnahme gestatten.

(2) Die Vorschriften des § 9 der Eigenbetriebsverordnung über die anzustrebende Gewinnhöhe und über die Bildung von Erweiterungs- und sonstigen Rücklagen finden keine Anwendung.

§ 12

Leitung des Rechnungswesens

Die Leitung aller Zweige des Rechnungswesens obliegt dem Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

§ 13

Wirtschaftsplan

(1) Vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres ist für das Krankenhaus ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgestellt, gilt § 68 der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 14 bis 16 der Eigenbetriebsverordnung finden keine Anwendung.

§ 14

Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Jahreserfolgsrechnung (§ 20 Abs. 2) zu gliedern. Seine Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen an Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Jahreserfolgsrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Gemeindedirektor unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses, es sei denn, daß sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Gemeindedirektor und der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die des Gemeindedirektors; der Krankenhausausschuß ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muß mindestens enthalten

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Änderungen des Anlagevermögens (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Krankenhauses ergeben,
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.

(3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Änderungen des Anlagevermögens sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend dem Formblatt 1 (Anlage 1), die Ausgabeansätze soweit möglich nach Anlageteilen zu gliedern. Die §§ 10 und 27 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind anzuwenden.

(4) Für die Inanspruchnahme der Ausgabeansätze gilt § 27 Abs. 1 GemHVO sinngemäß. Die Ausgabeansätze sind übertragbar.

(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die des Gemeindedirektors. Der Krankenhausausschuß ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 16

Stellenübersicht

(1) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten. Beamte, die bei dem Krankenhaus beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Krankenhauses nachrichtlich anzugeben.

(2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 17

Finanzplanung

(1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Rat der Gemeinde ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr.

(2) Der Finanzplan besteht aus

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Krankenhauses, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.

§ 18

Buchführung, Kostenrechnung

Das Krankenhaus führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Gliederung des Kontenplans sowie Art und Umfang der erforderlichen Kosten- und Leistungsrechnungen richten sich nach den auf Grund des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspfllegesätze erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 19

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Gemeindedirektor und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. § 18 der Eigenbetriebsverordnung findet keine Anwendung.

§ 20

Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß des Krankenhauses besteht aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Inhalt des Jahresabschlusses, die Gliederung und die Wertansätze sowie ergänzend die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden, soweit nicht auf Grund des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspfllegesätze entgegenstehende Regelungen getroffen sind.

(2) Die Jahresbilanz ist nach Formblatt 1 (Anlage 1), die Jahreserfolgsrechnung nach Formblatt 2 (Anlage 2) aufzustellen. Eine weitere Unterteilung in Einklang mit dem Kontenplan ist zulässig.

(3) Bei den Posten des Eigenkapitals und den Rückstellungen sind in der Jahresbilanz der Anfangsstand, die Zuführungen, die Entnahmen und der Endstand gesondert auszuweisen.

(4) Die §§ 19 und 20 der Eigenbetriebsverordnung finden keine Anwendung.

§ 21

Jahresbericht

(1) Im Rahmen des Jahresberichts ist im Lagebericht auch einzugehen auf die Aufgabenstellung nach dem Krankenhausbedarfsplan und die Gliederung des Krankenhauses, auf die Bettenkapazität, die Zahl der stationär behandelten Fälle und die der angefallenen Pflegetage, auf die durchschnittliche Verweildauer, die Leistungen der wichtigsten Leistungsstellen für Diagnose und Therapie sowie auf die Art der gemäß § 6 der Bundespfllegesatzverordnung – BPflV – vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1675), gesondert berechenbaren Leistungen.

(2) Die Erträge sind durch eine Mengenstatistik unter Vergleich mit dem Vorjahr zu erläutern. Die Entwicklung der nach §§ 3 und 4 BPflV festgesetzten Pflegesätze sowie die der Entgelte für die nach § 6 BPflV gesondert berechenbaren Leistungen ist darzustellen.

(3) Der Personalaufwand ist getrennt nach Personalgruppen zu erläutern.

§ 22

Rechenschaft

(1) Die Betriebsleitung hat bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluß und den Jahresbericht aufzustellen, zu unterschreiben und über den Gemeindedirektor dem Krankenhausausschuß vorzulegen. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich gegebenenfalls bis zur Vorlage des Selbstkostenblatts gemäß § 18 Abs. 2 BPflV, längstens jedoch um zwei Monate.

(2) Der Gemeindedirektor leitet den Jahresabschluß und den Jahresbericht alsbald nach Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 23 mit dem Ergebnis der Beratung des Krankenhausausschusses an den Rat der Gemeinde zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

(3) Der Jahresabschluß soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig mit der Feststellung ist über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung zu beschließen. Der festgestellte Jahresabschluß ist, gegebenenfalls mit dem Bestätigungsvermerk des Bilanzprüfers, öffentlich bekanntzumachen. § 22 der Eigenbetriebsverordnung findet keine Anwendung.

§ 23

Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluß des Krankenhauses ist unter Einbeziehung der Buchführung und unter Beachtung des § 15 Abs. 3 KHG NW in entsprechender Anwendung der für die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften durch das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten prüfen zu lassen. Das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten bedient sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob bei der Abfassung des Jahresberichts die Vorschriften über den Abschlußbericht beachtet wurden und ob die sonstigen Angaben im Jahresbericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Krankenhauses erwecken.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 24

Krankenhäuser der Landschaftsverbände

(1) Der Landschaftsverband kann abweichend von § 3 Abs. 1 einzelne Angelegenheiten der Betriebsführung, deren zentrale Wahrnehmung zweckmäßig und wirtschaftlich ist, durch Betriebssatzung einer leitenden Dienstkraft des Landschaftsverbandes übertragen.

(2) In den Vorschriften des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 3 Satz 2, des § 19 Satz 1 sowie des § 22 Abs. 1 tritt in Angelegenheiten, die einer leitenden Dienstkraft übertragen sind, diese an die Stelle der Betriebsleitung.

(3) Die Betriebssatzung regelt, ob in § 4 Abs. 3 Satz 2 in Angelegenheiten, die einer leitenden Dienstkraft übertragen sind, diese an die Stelle des Mitglieds der Betriebsleitung tritt oder die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung findet.

(4) Die Betriebssatzung kann bestimmen, daß und inwieweit

1. die für die Betriebsleitung geltenden Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 4 auf die leitende Dienstkraft entsprechende Anwendung finden,
2. in § 8 Abs. 2 in Angelegenheiten, die einer leitenden Dienstkraft übertragen sind, diese an die Stelle der Betriebsleitung tritt.

§ 25

Übergangsvorschrift

Auf den Zeitpunkt der Ausgliederung des Krankenhaus-Sondervermögens ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz finden die für die Jahresbilanz des Krankenhauses geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Lassen sich die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gegenständen des Anlagevermögens nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des mutmaßlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunktes entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1977

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

Formblatt 1

Jahresbilanz

Aktivseite

I. Anlagevermögen

A. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken
6. Technische Anlagen
7. Einrichtung und Ausstattung
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen
9. Immaterielle Anlagewerte

B. Finanzanlagen

1. Beteiligungen
2. Wertpapiere des Anlagevermögens, die nicht zu Nr. 1 gehören
3. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren
davon: durch Grundpfandrechte gesichert

II. Umlaufvermögen

1. Vorräte
2. Geleistete Anzahlungen, soweit sie nicht zu I A Nr. 8 gehören
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
4. Wechsel, Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben
5. Guthaben bei Kreditinstituten
6. Wertpapiere, die nicht zu Nr. 4 oder zu I B gehören
7. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
davon: Forderungen nach der Bundespflegesatzverordnung
8. Forderungen an die Gemeinde
9. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Rechnungsabgrenzungsposten

IV. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 und § 13 KHG

1. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG
2. Ausgleichsposten nach § 13 KHG

V. Bilanzverlust

Bilanzverlust / Bilanzgewinn des Vorjahres

Ausgleich durch / Verwendung für

Jahresverlust / Jahresgewinn

.....

.....

.....

.....

.....

Passivseite

- I. Eigenkapital¹⁾
- II. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG
- III. Sonderposten aus Zuwendungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand
- IV. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG
- V. Wertberichtigungen
 - 1. Wertberichtigungen zu Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagevermögens
 - 2. Pauschalwertberichtigung zu Forderungen
- VI. Rückstellungen
 - 1. Pensionsrückstellungen
 - 2. Andere Rückstellungen
- VII. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren
- VIII. Andere Verbindlichkeiten
 - 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 2. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
 - 3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit sie nicht zu VII gehören
 - 4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
 - davon: a) Noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KHG
 - b) Verbindlichkeiten nach der Bundespflegesatzverordnung
 - 5. Angewiesene, noch nicht ausgezahlte Fördermittel nach dem KHG
 - 6. Erhaltene Anzahlungen
 - 7. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, soweit sie nicht zu VII gehören
 - 8. Sonstige Verbindlichkeiten
- IX. Rechnungsabgrenzungsposten
- X. Bilanzgewinn
 - Bilanzgewinn / Bilanzverlust des Vorjahres
 - Verwendung für / Ausgleich durch
 - Jahresgewinn / Jahresverlust

¹⁾ Ist ein Stammkapital festgesetzt, so ist das Eigenkapital getrennt in Stammkapital und Rücklagen auszuweisen.

Formblatt 2

Jahreserfolgsrechnung

1. Erträge aus stationärer Behandlung		
2. Erträge aus sonstigen gesondert berechenbaren Leistungen nach § 6 BPflV		
3. Erträge aus Ambulanz		
4. Erstattungen der Ärzte		
5. Vergütungen und Sachbezüge		
6. Sonstige ordentliche Erträge		
7. Erträge aus öffentlichen Zuweisungen, soweit sie nicht zu Nr. 14 gehören		
8. Bestandsänderungen, aktivierte Eigenleistungen		
9. Löhne und Gehälter		
10. Gesetzliche Sozialabgaben		
11. Aufwendungen für Altersversorgung, Unterstützung und sonstige Personalaufwendungen		
12. Sachaufwendungen		
13. Zwischenergebnis		
14. Erträge aus Fördermitteln nach dem KHG		
15. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten nach §§ 12 Abs. 1 und 13 KHG		
16. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG		
17. Erträge aus Finanzanlagen		
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
19. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens		
20. Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen		
21. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
22. Erträge aus sonstigen Forderungen nach dem KHG		
23. Außerordentliche Erträge nach § 17 Abs. 1 BPflV		
24. Sonstige außerordentliche Erträge		
25. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nr. 12 gehören		
26. Auflösung des Ausgleichspostens nach § 12 Abs. 1 KHG		
27. Auflösung des Ausgleichspostens nach § 13 KHG		
28. Zuführung zu Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG		
29. Zuführung zu Sonderposten nach § 12 Abs. 1 KHG		
30. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		
31. Aufwendungen nach § 11 KHG und Investitionskostenanteile i.S. von § 17 Abs. 4 KHG		
32. Außerordentliche Aufwendungen nach § 17 Abs. 1 BPflV		
33. Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
34. Sonstige außerordentliche Aufwendungen		
35. Jahresgewinn / Jahresverlust		

– GV. NW. 1977 S. 360.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.